

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. November 2011

Art. 2 Abs. 2: Streichen.

Art. 3 Bst. d: Zuständigkeit für die Festlegung der Zahl und die Wahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ____;

Bst. f: Streichen.

Art. 5 Abs. 2: Streichen.

Art. 6: Streichen.

Art. 6bis (neu): Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit und Medizin.

Art. 7: Streichen.

Art. 8 Bst. a: üben kein anderes Amt in der Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus;

Bst. b: Streichen.

Art. 9: Streichen.

Art. 10: Das zuständige Departement ____ übt die administrative Aufsicht im Sinn von Art. 155 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 aus.

Art. 18: Streichen.

- Art. 19 Abs. 2: Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die interdisziplinäre Zusammensetzung nach Sachverstand der Mitglieder je Verfahren fest. ____
- Art. 21 Bst. k (neu): Vollstreckung (Art. 450g ZGB).
- Art. 26: Die Verfahrensleitung, wozu auch die Anordnung von Beweismassnahmen und die Einholung von Gutachten zählt, obliegt der oder dem Vorsitzenden oder einem für das Verfahren zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Art. 34: Streichen.
- Art. 36: Die Regierung regelt durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes.